

# Amtsblatt Gemeinde Geratal



Ortsteile: **Frankenhain · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Gräfenroda · Liebenstein**

3. Jahrgang

Freitag, den 29. Januar 2021

Nr. 2

## Winterlicher Blick auf Geschwenda



**Nächster Redaktionsschluss****Mittwoch, den 03.02.2021****Nächster Erscheinungstermin****Freitag, den 12.02.2021****Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen  
der Gemeinde Geratal****Hinweise zum Winterdienst**

Die Gemeinde Geratal ist gemäß § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) Rechtsnachfolger der Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein. Gemäß § 46 Abs. 2 ThürGNNG 2019 bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden in der neu gebildeten Gemeinde Geratal bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam.

Gemäß §§ 3, 6, 9 und 10 der noch geltenden Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein sind die Eigentümer der Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB verpflichtet, die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in ausreichender Breite von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

Die in den §§ 9 und 10 dieser noch geltenden Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden getroffenen Regelungen sind dabei strikt einzuhalten. Nachfolgend finden Sie zum besseren Verständnis einen diesbezüglichen Auszug aus den noch geltenden Straßenreinigungssatzungen.

**§ 3  
Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen

erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

**§ 6  
Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

**III  
WINTERDIENST  
§ 9  
Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

**§ 10****Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Absatz 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend

Ihre Ordnungsverwaltung

## Mitteilungen

### **Amtliche Bekanntmachung der Meldestelle der Gemeinde Geratal zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten**

Die Meldestelle der Gemeinde Geratal weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihr Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), hin.

Die Meldebehörden führen gemäß § 2 Abs. 2 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Sie haben als betroffene Person das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen. Eine Übermittlungssperre kann beantragt werden für Datenübermittlungen

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 Abs. 3 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG. Familienangehörige, das sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
2. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen,
3. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk auf deren Auskunftersuchen über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende

Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum,

4. an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG. Eine Datenübermittlung an Adressbuchverlage darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Die Daten dürfen nur zur Herausgabe von Adressbüchern genutzt werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Geratal, Gräfenroda, An der Glashütte 3, Zimmer 4 oder 5, 99330 Geratal einzulegen. Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Meldestelle darum, die im Bürgerservice bereitgestellten Formulare zu benutzen. Widersprüche, die bereits gegenüber der Meldestelle erhoben wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Dr. Elliger  
Amtsleiter Ordnungsverwaltung

### **Hinweis der Meldestelle zum Ablauf der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen**

Die Meldestelle der Gemeindeverwaltung Geratal weist die Bürgerinnen und Bürger aus aktuellem Anlass auf folgenden Sachverhalt hin.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Personalausweise werden gemäß § 6 Abs. 1 PAuswG für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre (§ 6 Abs. 3 PAuswG). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 PAuswG).

Mit Geldbuße kann gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG belegt werden, wer einen Ausweis nicht besitzt, obwohl er der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegt.

Ich fordere deshalb jede Bürgerin und jeden Bürger auf, die Gültigkeitsdauer ihres/seines Personalausweises zu überprüfen und mindestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einen neuen Personalausweis im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Geratal, Gräfenroda, An der Glashütte 3, Zimmer 4 oder 5, 99330 Geratal zu beantragen.

Personen, die einen gültigen Reisepass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht auch durch den Besitz und die Vorlage des Reisepasses erfüllen.

Ich bitte um Beachtung dieses Hinweises, damit Sie sich Ärger und zusätzliche Kosten ersparen.

Dr. Elliger  
Amtsleiter Ordnungsverwaltung

## **Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen**

### **Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2020 vom 29.12.2020**

#### **(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 11/2020 die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur

Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt: Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

1. § 2 Grundgebühr

§ 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

| (Qn-Nenn-<br>durchfluss)     | (Q3-Dauer-<br>durchfluss)         |                    |
|------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h | oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h   | 9,63 €/Monat       |
| bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h   | oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h  | 46,22 €/Monat      |
| bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h  | 77,04 €/Monat      |
| bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h  | 115,56 €/Monat     |
| bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h  | 192,60 €/Monat     |
| bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h  | 308,16 €/Monat     |
| bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h | 462,24 €/Monat     |
| bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h | oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h | 1.155,60 €/Monat.“ |

**Neu:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

| Qn-Nenn-<br>durchfluss       | Q3-Dauer-<br>durchfluss           | Grundgebühr<br>(zzgl. gesetzlicher<br>USt.) |
|------------------------------|-----------------------------------|---|
| bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h | oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h   | 9,00 €/Monat                                |
| bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h   | oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h  | 43,20 €/Monat                               |
| bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h  | 72,00 €/Monat                               |
| bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h  | 108,00 €/Monat                              |
| bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h  | 180,00 €/Monat                              |
| bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h  | 288,00 €/Monat                              |
| bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h  | oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h | 432,00 €/Monat                              |
| bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h | oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h | 1.080,00 €/Monat.“                          |

2. § 3 Verbrauchsgebühr

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

**Neu:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

3. § 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse  
§ 7 Abs. (1) wird neu gefasst:

**Alt:** „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Anschlussvorrichtung:              | 869,99 DM/444,82 Euro,<br>incl. gesetzl. Mehrwertsteuer |
| Anschlussleitung<br>je lfd. Meter: | 29,01 DM/14,83 Euro,<br>incl. gesetzl. Mehrwertsteuer.“ |

**Neu:** „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Anschlussvorrichtung:              | 415,72 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“ |
| Anschlussleitung<br>je lfd. Meter: | 13,86 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“  |

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 12/2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

1. § 3 Einleitgebühr wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (6) entfällt ersatzlos.

**Alt:** „Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.“

## 2. § 3 Anpassung der Absätze 7 bis 10

Durch den ersatzlosen Wegfall des § 3 Absatz (6) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze wie folgt:

- § 3 Absatz (7) alt wird zu § 3 Absatz (6) neu
- § 3 Absatz (8) alt wird zu § 3 Absatz (7) neu
- § 3 Absatz (9) alt wird zu § 3 Absatz (8) neu
- § 3 Absatz (10) alt wird zu § 3 Absatz (9) neu.

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(3) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 16/2020 die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

## 1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

| Qn-Nenn-durchfluss  | Q3-Dauer-durchfluss  | Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.) |
|---|--|---------------------------------------|
| bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h    | 9,00 €/Monat                          |
| bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h   | bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h   | 43,20 €/Monat                         |
| bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h   | 72,00 €/Monat                         |
| bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h   | 108,00 €/Monat                        |
| bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h   | 180,00 €/Monat                        |
| bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h  | 288,00 €/Monat                        |
| bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h | bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h | 432,00 €/Monat                        |
| bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h oder                             | bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h                                   | 1.080,00 €/Monat.“                    |

**Neu:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

| (Qn-Nenn-durchfluss)  | (Q3-Dauer-durchfluss)  |                    |
|---|--|--------------------|
| bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h    | 9,50 €/Monat       |
| bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h   | bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h   | 45,60 €/Monat      |
| bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h   | 76,00 €/Monat      |
| bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h   | 114,00 €/Monat     |
| bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h   | 190,00 €/Monat     |
| bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h  | bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h  | 304,00 €/Monat     |
| bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h | bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h | 456,00 €/Monat     |
| bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h oder                             | bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h                                   | 1.140,00 €/Monat.“ |

## 2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

## a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

## b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**Neu:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(4) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 17/2020 die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und

der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:
  - a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:
 

**Alt:** „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt  
 2,51 EUR pro cbm Abwasser.“

**Neu:** „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt  
 2,66 EUR pro cbm Abwasser.“
  - b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 

**Alt:** „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

    - für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
    - für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

**Neu:** „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

    - für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
    - für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“
2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
  - a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
 

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 65,75 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 69,84 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
  - b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
 

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 32,45 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 32,92 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020  
 Dr. Schultheiß  
 Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*  
 Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband

schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

**(6) Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 15/2020 die nachstehende Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

**Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021\*), für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| - Bereich Trinkwasser    |               |
| Erträge in Höhe von      | 11.577,2 TEUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 10.348,0 TEUR |
| Jahresgewinn             | 1.229,2 TEUR  |
| - Bereich Abwasser       |               |
| Erträge in Höhe von      | 14.458,7 TEUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 12.114,5 TEUR |
| Jahresgewinn             | 2.344,2 TEUR  |

im Vermögenshaushalt:

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| - Bereich Trinkwasser |             |
| Einnahmen in Höhe von | 6.760 TEUR  |
| Ausgaben in Höhe von  | 6.760 TEUR  |
| - Bereich Abwasser    |             |
| Einnahmen in Höhe von | 14.538 TEUR |
| Ausgaben in Höhe von  | 14.538 TEUR |

aus.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf  
 2.698 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| den Bereich Trinkwasser | 780 TEUR,   |
| den Bereich Abwasser    | 1.918 TEUR. |

**§ 3**

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von  
 5.280 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| den Bereich Trinkwasser | 5.280 TEUR, |
| den Bereich Abwasser    | 0 TEUR.     |

**§ 4**

- a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von  
 688 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2019.

- b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenaustattungsträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

774 TEUR

- c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

12.709 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| den Bereich Trinkwasser | 4.133 TEUR, |
| den Bereich Abwasser    | 8.576 TEUR. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.339 TEUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt  
Ilmenau, den 11.12.2020  
Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

\*) hier nicht abgedruckt

## **Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**

### **I. Genehmigungsvermerk**

Mit Bescheid vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

### **II. Auslegungshinweise**

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2021 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

#### Sprechzeiten

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Montag bis Donnerstag      | 7:00 bis 12:00 Uhr<br>und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Freitag                    | 7:00 bis 12:00 Uhr                            |
| Außerhalb der Sprechzeiten | nach Terminvereinbarung                       |

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

## **(7) Feststellung Jahresabschluss 2019**

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 10/2020 der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

### **I. Beschlussvermerk**

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 19.11.2020 mit einer Bilanzsumme von 205.923.888,14 EUR und einem Jahresergebnis von 3.738.358,28 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird in Kurzform vorgelegt \*).
2. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 1.188.814,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
3. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 2.549.544,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2019 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2019 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.

6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 19.11.2020  
Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

\*) hier nicht abgedruckt

### **II. Bestätigungsvermerk**

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

- „• Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
  - entspricht der beigefügte Jahresabschluss\*) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und
  - vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht\*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

\*) hier nicht abgedruckt

Dreieich, 10. Juli 2020  
Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönnheimer      Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

### **III. Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

#### Sprechzeiten

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Montag bis Donnerstag      | 7:00 bis 12:00 Uhr<br>und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Freitag                    | 7:00 bis 12:00 Uhr                            |
| Außerhalb der Sprechzeiten | nach Terminvereinbarung                       |

**Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.**

Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Gemeinde Geratal

#### Verkauf von Granitpflaster

Die Gemeinde Geratal beabsichtigt den Verkauf von ca. 27 m<sup>3</sup> Granitpflaster. Entsprechende Angebote richten Sie bitte bis zum 15. Februar 2021 an die Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal. Für Fragen und Besichtigungstermine wenden Sie sich bitte den Mitarbeiter unseres Bauhofes unter der Telefonnummer 01522 2649840.



## Sonstige Mitteilungen

### Jugendarbeit Gemeinde Geratal

Zum 01.01. dieses Jahres hat die Gemeinde Geratal die Trägerschaft der Jugendarbeit selbst übernommen und hierfür zwei Jugendpfleger angestellt. Steffen Fischer, wohnhaft in Gräfenroda und seit über 20 Jahren in der Jugendarbeit tätig, betreut die Einrichtung in Gräfenroda bereits seit 2017. Melanie Rook, war mehrere Jahre in der Schulsozial- und Jugendarbeit in Ilmenau tätig und ist auch dort wohnhaft. Beide werden ab sofort gemeinsam die Jugendarbeit in der Gemeinde übernehmen und u. a. Ferienspiele sowie verschiedene Projekte organisieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie und er damit verbundenen Einschränkungen können in diesem Jahr leider keine Winterferienspiele angeboten werden. Wir hoffen, dass die Jugendeinrichtungen in Gräfenroda und Geschwenda bald wieder geöffnet werden können!

Für die Kinder und Jugendlichen aus den Ortsteilen, die keine eigene Jugendeinrichtung haben, möchten wir einen Fahrdienst ein- oder zweimal wöchentlich anbieten, so dass diese auch die Jugendeinrichtungen besuchen können. Zu den Ferienspielen besteht ebenfalls eine Fahrmöglichkeit.

#### Für die Planung 2021:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 29.03.21 - 09.04.21 | Ferienspiele in den Osterferien   |
| 08.04.21            | Ausflug in den Freizeitpark Plohn   |
| 06.08.21 - 31.08.21 | Ferienspiele in den Sommerferien  |
| 06.08.21 - 07.08.21 | Busfahrt in den Freizeitpark Phantasialand und Köln   |
| 30.08.21 - 31.08.21 | Busfahrt zur Westernstadt Pullman City in Hasselfelde; Besuch Hängeseilbrücke an der Rappbodetalsperre und Monsterrollerfahren auf dem Wurmberg |
| 01.11.21 - 06.11.21 | Ferienspiele in den Herbstferien  |
| 05.11.21 - 06.11.21 | Fahrt ins Tropical Island und Berlin  |

Infos und Anmeldung bei

Jugendpfleger Steffen Fischer      Tel. 0160 8000575 oder  
 Jugendpflegerin Melanie Rook      Tel. 036205 71923

Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre auf [www.gerataljugend.de](http://www.gerataljugend.de)

### Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda - Geschwenda

Tel. 036205/ 76468  
[kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de](mailto:kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de)

Bitte beachten Sie die geltenden Infektionsschutzbestimmungen. Wir dürfen leider nicht singen und es besteht Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes.

- |                   |                                       |
|-------------------|---------------------------------------|
| <b>31.01.2021</b> | <b>Letzter Sonntag nach Epiphania</b> |
| 10:00 Uhr         | Frankenhain, Gottesdienst             |
| <b>07.02.2021</b> | <b>Sexagesimä</b>                     |
| 10:00 Uhr         | Gräfenroda, Gottesdienst              |
| <b>14.02.2021</b> | <b>Estomihi</b>                       |
| 10:00 Uhr         | Geschwenda, Gottesdienst              |

### Evang.-Luth. Pfarramt Crawinkel

Tel. 03624/ 314929

- |                   |                                       |
|-------------------|---------------------------------------|
| <b>31.01.2021</b> | <b>Letzter Sonntag nach Epiphania</b> |
| 09:00 Uhr         | Gossel, Gottesdienst                  |

# Ortsteil Gräfenroda

## Vereine und Verbände

### Aus der Pro Seniore Residenz Rosental berichtet

Am 11.01.2021 war internationaler Tag des Apfels.



Dieser wurde in der Pro Seniore Residenz Rosental gefeiert mit frischen Bratäpfeln mit Vanillesoße. Welche Sorten es gibt, welcher davon am Besten schmeckt, was man so alles aus Äpfeln machen kann? ... und noch vieles mehr... All diese Fragen wurden in geselliger Runde thematisiert.

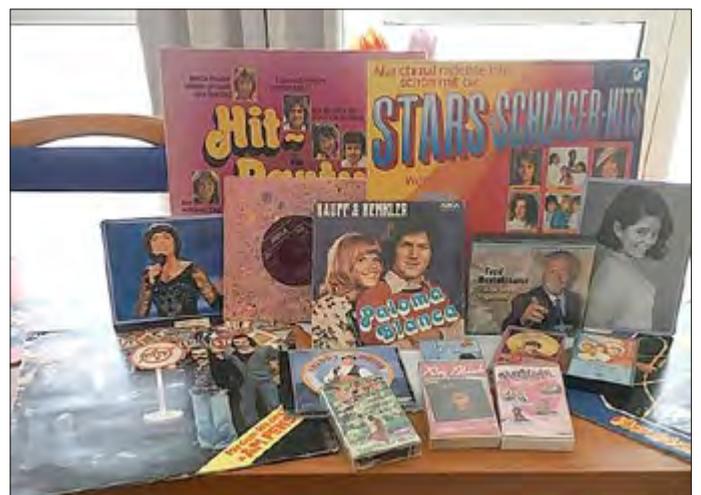
Am Mittwoch, den 13.01.2021 besuchte Herr Ostermann die Pro Seniore Residenz Rosental mit seinen Klangschalen.

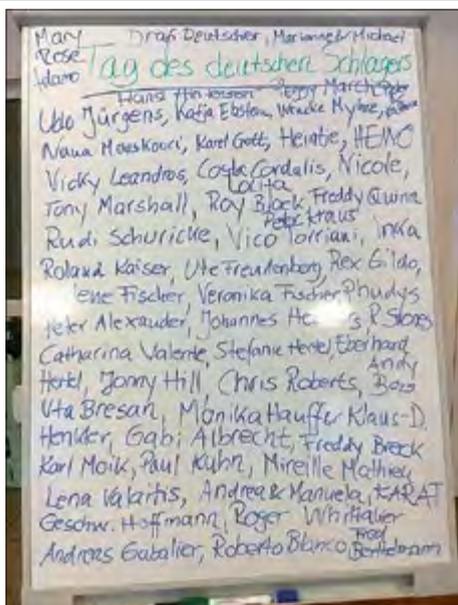


Am Samstag, den 16.01.2021 war internationaler Tag des Deutschen Schlagers.



Dieser wurde in der Pro Seniore Residenz Rosental gebührend gewürdigt. Gemeinsam wurde Musik gehört, gesungen und in vergangenen Zeiten geschwelgt.





Kirchgemeinde Plaue:  
DE45 8405 1010 1833 0003 38  
Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:  
DE49 8405 1010 1010 1681 81  
Sparkasse Arnstadt - Ilmenau  
BIC: HELADEF1ILK

## Ortsteil Geschwenda

### Kindertageseinrichtung

Wo Kinder sind,  
sind Träume und Wünsche ...



Das neue Jahr hat gerade angefangen. Schaut man sich die schön verschneite Winterlandschaft der letzten Wochen an, kommt man ganz schnell ins Träumen, doch genauso schnell holt uns die Realität wieder ein. Auch das Jahr 2021 wird kein gewöhnliches Jahr werden. Die Herausforderungen von 2020 begleiten uns auch ins neue Jahr hinein. Denn das Jahr 2020 war „ein anderes Jahr“. Waren wir Anfang des Jahres noch voller Tatendrang, hat uns die Corona-Pandemie sehr schnell Grenzen aufgezeigt, die wir bis dahin nicht kannten. Das sonst so freie Leben, war auf einmal von Einschränkungen geprägt. Das gemeinsame Erleben wurde eher einsam und die Sorge um die eigene Gesundheit und die der Lieben, war immer präsent. Diese Situation war für alle belastend. Aber gerade die Kleinsten in unserer Gesellschaft hat es stark getroffen. War es doch sonst normal mit Entdeckergeist und allen Sinnen die Welt zu erkunden, gehörte auf einmal Hände waschen zu den wichtigsten Tätigkeiten und auch die Kuscheleinheiten mussten zurückgefahren werden. Und auch das neue Jahr beginnt wieder mit diesen Herausforderungen. Kindertagesstätten und Schulen sind geschlossen, die Kontakte sollen weiter reduziert werden, das Virus lässt uns keine Verschnaufpause und fordert von allen in der Gesellschaft Rücksicht, Verständnis und Zusammenhalt. Umso wichtiger ist es, dass die Kinder in den Kindertagesstätten ein bisschen Normalität erleben dürfen und sich wieder als Kinder fühlen. Ohne Sorgen und Einschränkungen entdecken, spielen, lachen und leben. Und auch wenn 2020 anders war, als die Jahre zuvor und auch 2021 anders sein wird. Die Unbeschwertheit der Kinder, die Freude in deren Augen, die Hoffnung auf das was kommt, das kann keine Pandemie einschränken. Wo Kinder sind, sind Träume und Wünsche nicht weit.

Nach der Weihnachtszeit, in der sich auch die Erwachsenen wieder auf die grundlegenden Werte besinnen, die Zeit der Hoffnung, der Nächstenliebe und Besinnlichkeit, kommt der Jahreswechsel und damit verbunden die vielen guten Vorsätze und Wünsche. In diesem Jahr steht bei allen die Gesundheit ganz oben auf der Wunschliste. Ist es doch das höchste Gut, welches gerade in der aktuellen Zeit zeigt, dass es nicht selbstverständlich ist. Fragt man aber ein Kind, dann kommen meist Wünsche nach Spielsachen oder anderen Dingen, die sein Herz erfreuen. Wir als Förderverein der Kita Pfiffikus haben es uns zur Aufgabe gemacht, diese kleinen und großen Wünsche der Kinder zu erfüllen. Aufgrund der Einschränkungen im Jahr 2020, war es uns aber leider nicht möglich, über Veranstaltungen (z.B. Second-Hand-



## Ortsteil Geraberg

### Kirchliche Nachrichten

#### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

**Pfarramt**  
Dorfplan 11  
99331 Geratal OT Geraberg  
E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

**Pfarrer:** Kersten Spantig 03677 / 466762  
**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**  
Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488  
**Anliegen in Sachen kirchengemeindlicher Verwaltung:**  
Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

#### Wir laden herzlich ein:

##### Sonntag, 07. Februar

|       |           |              |         |
|-------|-----------|--------------|---------|
| 10:00 | Plaue     | Gottesdienst | Spantig |
| 14:00 | Angelroda | Gottesdienst | Spantig |

##### Sonntag, 14. Februar

|       |                  |              |         |
|-------|------------------|--------------|---------|
| 10:00 | Geraberg         | Gottesdienst | Spantig |
| 14:00 | Kleinbreitenbach | Gottesdienst | Meinig  |

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

#### Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:  
DE97 8405 1010 1140 0025 93

Markt, Hofadvent usw.) die regelmäßigen Einnahmen zu erhalten, um damit die Wünsche zu erfüllen.

Nachdem sich in der Kita in den letzten Jahren bereits viel getan hat, steht aktuell eine Sand- und Matschstrecke auf dem Wunschzettel der Kinder.

Um diesen Wunsch realisieren zu können, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns, als ehrenamtlichen Verein mit einer Spende unterstützen und damit ermöglichen, dass wir 2021 wieder Hoffnung schenken und den Kindern Herzenswünsche erfüllen können.

Spendenkonto:

Kontoinhaber: Förderverein der Kindertagesstätte  
„Pfiffikus“ Geschwenda e.V.  
Kreditinstitut: Sparkasse Arnstadt Ilmenau  
BIC: HELADEF1ILK  
IBAN: DE87840510101010099694

Helfen Sie mit, jeder Beitrag zählt.

Wir, als Förderverein und die Kinder der Kita Pfiffikus sagen:



Wir möchten die Gelegenheit aber auch nutzen, um uns bei allen zu bedanken, die uns in 2020 unterstützt haben. Sei es durch Geld- oder Sachspenden. Vielen Dank dafür.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr.

Den Kindern wünschen wir natürlich auch ein gesundes, vor allem aber auch spannendes, ereignisreiches, fröhliches, wundervolles, hoffnungsvolles, einfach großartiges Jahr.

Und denken Sie immer daran.

Mit Glaube wird alles möglich ...  
Mit Liebe wird alles einfach ...  
Mit Hoffnung wird alles gut ...

In diesem Sinne freuen wir uns auf das neue Jahr und hoffen, dass es wieder mehr Möglichkeiten eröffnet und wir uns wiedersehen können. Bis dahin ... bleiben Sie gesund.

Ihr Förderverein der Kita Pfiffikus Geschwenda e.V.

## Ortsteil Gossel

### Vereine und Verbände

#### Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:

|                 |                |                    |
|-----------------|----------------|--------------------|
| Hoyer, Gabriele | am 06. Februar | zum 49. Geburtstag |
| Eckhardt, Anita | am 08. Februar | zum 93. Geburtstag |

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Geratal

**Herausgeber:** Gemeinde Geratal

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Sabrina Krauße, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14täglich. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.